

# Merkblatt P-Konto

Ab **01.07.2010** besteht die Möglichkeit, ein Girokonto als Pfändungsschutzkonto (P-Konto) führen zu lassen.

## 1. WAS ist ein P-Konto?

Unabhängig von der Art der Gutschriften genießt der Schuldner als Kontoinhaber automatischen Pfändungsschutz in Höhe eines sog. Sockelfreibetrages.

Dieser beträgt für den Kontoinhaber seit dem 01.07.2011 z. B.:

a) bei 0 Unterhaltspflichten	1.028,89 €
b) bei 1 Unterhaltspflicht	1.416,11 € (+ 387,22 €)
c) bei 2 Unterhaltspflichten	1.631,84 € (+ 215,73 €)
( + 215,73 € für jede weitere Unterhaltspflicht)	

**Bis zu diesen Sockelfreibeträgen kann der Schuldner über sein Konto vollumfänglich frei und ohne Gerichtsbeschluss verfügen!**

## 2. WER kann ein P-Konto beantragen?

Jede natürliche Person kann bei einem Kreditinstitut *nur für sich alleine insgesamt nur ein P-Konto* beantragen. Insoweit ist kein gemeinschaftliches Konto mehr möglich.

## 3. WENN bereits ein normales Konto besteht, haben Schuldner einen Anspruch auf Umwandlung dieses Kontos in ein P-Konto. Dies gilt auch, wenn das Konto bereits gepfändet ist.

## 4. WARUM ist ein P-Konto sinnvoll?

Ab dem **01.01.2012** gibt es Pfändungsschutz nur noch für P-Konten.

Vom 01.07.2010 bis 31.12.2011 gibt es auch den herkömmlichen Pfändungsschutz (auf Antrag beim Vollstreckungsgericht), sofern kein P-Konto geführt wird.

## 5. WELCHE Nachweise muss man dem Kreditinstitut vorlegen, um den Sockelbetrag auch für weitere Personen zu erhalten?

Zum Beispiel:

- Bescheinigung des Arbeitgebers
- Kindergeldbescheinigung
- aktueller ARGE-Bescheid

## Kurzinformationen zum neuen Pfändungsschutzkonto (P-Konto)

Durch die zum 01.07.2010 in Kraft tretende Änderung der Zivilprozessordnung (ZPO) hat jeder Kontoinhaber die Möglichkeit, ein bestehendes Konto in ein Pfändungsschutzkonto (P-Konto) umzuwandeln.

### Das Pfändungsschutzkonto (P-Konto)

schützt eingehende Gutschriften für einen Sockelbetrag in Höhe von

**985,15 € monatlich automatisch (ab 01.07.2011: 1.028,89 €)**

vor einer Pfändung.

- auf die Art Ihrer Einkünfte und den Zeitpunkt der Gutschrift kommt es nicht mehr an.
- ein Gerichtsbeschluss ist nicht mehr erforderlich.
- wenn der Sockelbetrag innerhalb eines Monats nicht aufgebraucht wird, kann der Restbetrag in den folgenden Monat übertragen werden.

### Die Umwandlung

- ist jederzeit möglich durch entsprechende Vereinbarung mit dem Kreditinstitut (Bank). Das Kreditinstitut hat für die Bearbeitung der Umwandlung drei Geschäftstage Zeit.
- darf nur für **ein** Konto erfolgen. Das Führen mehrerer P-Konten ist verboten und kann strafrechtlich verfolgt werden.
- darf nur als Einzelkonto erfolgen. Gemeinschaftskonten (z.B. mit dem Ehegatten) sind nicht mehr zugelassen.
- kann auch noch nachträglich, d.h. nach einer Kontopfändung erfolgen.

(Bei Fragen zu weiteren Einzelheiten wenden Sie sich bitte an Ihre Bank).

### Bitte beachten:

- der automatische Pfändungsschutz gilt **nur** für den Sockelbetrag (= 1.028,89 €).

Wenn Sie einen **höheren pfändungsfreien** Betrag in Anspruch nehmen wollen, weil

- Sie Leistungen für Ihre Bedarfsgemeinschaft erhalten,
  - Kindergeld oder andere Geldleistungen für Kinder erhalten,
  - einmalige Geldleistungen gemäß § 54 SGB zum Ausgleich eines Körper- oder Gesundheitsschadens erhalten,
  - gesetzlichen Unterhalt an eine oder mehrere Personen leisten,
- benötigen Sie eine

### Bescheinigung.

Diese Bescheinigung kann der

- **Arbeitgeber,**
- **die Familienkasse,**
- **der Sozialleistungsträger**

oder eine im Sinne der Insolvenzordnung geeignete Person (d. h. sind z. B. Rechtsanwälte, Steuerberater, Notare, Wirtschaftsprüfer) oder geeignete Stelle (hierzu gehören Einrichtungen, deren Aufgabe die Schuldnerberatung ist und die vom jeweiligen Bundesland als solche anerkannt wurden. In Hessen sind für diese Anerkennung die Regierungspräsidien zuständig, für Frankfurt also das Regierungspräsidium Darmstadt. Welche Stellen anerkannt wurden, kann ggf. dort in Erfahrung gebracht werden).

Wenn dies nicht möglich ist, kann bei dem Vollstreckungsgericht (Amtsgericht) Antrag auf Bestimmung der pfändungsfreien Beträge gestellt werden.